

Herrn Bürgermeister Guido Heinisch
per Email

Herrn Ratsvorsitzenden Johannes große Beilage
Per Email

Betr.: 2. Ratssitzung

hier: Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung / Beschlussvorlagen

Bezug: 1. Konstituierende Sitzung am 04.11.2021

2. Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hiermit beantrage ich anlässlich der 2. Ratssitzung die Aufnahme folgender Anträge in die Tagesordnung / Beschlussvorlagen:

I. Der Rat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept der Gemeindeverwaltung zur **Umsetzung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege** (in Kraft seit 01. August 2021) dem Rat und der Öffentlichkeit vorzustellen. Schwerpunkt soll die Personalgewinnung und –bindung der Fachkräfte sein, um ein attraktives Arbeitsumfeld zu schaffen und Eltern und Alleinerziehenden die gesetzlich zugesicherte Leistung zu gewährleisten, die auch für Berufstätige unverzichtbar - und ein Teil auf dem Weg der Gleichstellung von Frau und Mann - ist.

Es wird darum gebeten, Herausforderungen und Lösungsansätze für unsere Gemeinde perspektivisch aufzuzeigen. Es wird weiter darum gebeten, der **Gleichstellungsbeauftragten** die Einbindung in die Erarbeitung anzubieten.

Begründung und Hintergrundinformation:

Der Niedersächsische Landtag hat am 06. Juli 2021 das neue „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ verabschiedet. **Das Gesetz ist am 01. August 2021 in Kraft getreten.**

Die Schwerpunkte der Neufassung sind:

1. Verbindlicher Einstieg in die Finanzierung einer dritten Kraft in Kindergartengruppen

Die Fraktionen von SPD und CDU haben sich auf einen Fünfstufenplan verständigt, wobei die Stufen 1 und 2 gesetzlich verankert worden sind und die Stufen 3 bis 5 in einem Entschließungsantrag beschrieben werden. Mit den zwei gesetzlich verankerten Stufen werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 mehr Fachkräfte für die Kinder ab 3 Jahren bis zu Einschulung eingeführt. Die Stufe 1 sieht mindestens 15 zusätzliche Stunden über in der Ausbildung befindliche

Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialassistentinnen oder Sozialassistenten vor, wobei auch zusätzliche Anleitungsstunden in der Einrichtung ermöglicht und finanziert werden. Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 werden dritte Kräfte im Umfang von dann bis zu 20 Stunden in den Ganztagskindergartengruppen finanziert.

2. Gesetzliche Verankerung der Kindertagespflege

Mit der Überführung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen. Gleichzeitig werden - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert.

3. Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wurde aktualisiert und fortgeschrieben. Dies erfolgte insbesondere mit Blick auf die Kindertagespflege, die Gesundheitsförderung und die Stärkung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Vermittlung der Gleichberechtigung der Geschlechter.

4. Erweiterung des Berufszugangs

Der gesetzliche Fachkräftekatalog des pädagogischen Betreuungspersonals wurde umfangreich erweitert und angepasst. Damit wird der Berufszugang in den Kindertagesstätten erleichtert. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand des Niedersächsischen Landesjugendamtes für die nach derzeitigem Recht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Kräfte mit einem gleichwertigen Abschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung abgebaut.

5. Anpassung und Neustrukturierung der Vorschriften zur Finanzhilfe

Künftig werden auch die pädagogischen Kräfte, die nicht mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden, finanzhilfefähig sein. Hiermit werden neue Einstellungsmöglichkeiten für die pädagogischen Kräfte eröffnet, die mit einem geringeren Stundenumfang - beispielsweise während oder im Anschluss einer Elternzeit - in den Beruf zurückkehren möchten.

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 24. August 2021 die neue „Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ beschlossen.

Die Verordnung trat rückwirkend zum **1. August 2021** in Kraft.

Die Schwerpunkte der neuen Verordnung sind:

1. Außenstellen

Kindertagesstätten sollen grundsätzlich als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Standort geführt werden. Dennoch wird die Einrichtung von eingruppigen Außenstellen rechtssicher ermöglicht, um eine

entsprechend wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen. Für bereits bestehende mehrgruppige Außenstellen und Kindertagesstätten mit mehr als einer Außenstelle gibt es Bestandsschutz.

2. Leitung mehrerer Kindertagesstätten

Es wird zukünftig geregelt bzw. ermöglicht, dass ein und dieselbe pädagogische Fachkraft die Funktion der Leitung in zwei (eigenständigen) Kindertagesstätten wahrnimmt. Diese Person darf maximal für zwei Kindertagesstätten gleichzeitig die Leitungsfunktion ausüben, um den Leitungsaufgaben noch gerecht werden zu können. Dabei ist der Begriff der Leitung funktional zu verstehen; die Funktion kann insofern auch durch mehrere geeigneten pädagogischen Fachkräfte im Rahmen eines Leitungsteams wahrgenommen werden.

3. Kindergartengruppen im Wald

Die Regelungen orientieren sich an den bisherigen Verwaltungsregelungen für die Genehmigung von Waldkindergärten und Waldgruppen. So dürfen der Kindergartengruppe im Wald u. a. aus Gründen der Aufsichtspflicht max. 15 Kinder angehören, die Kernzeit darf max. 5 Stunden täglich und die Randzeit max. 1 Stunden täglich – zusammen also 6 Stunden täglich – umfassen.

4. Mindeststundenumfang der Förderung in Hortgruppen

Die Berechnung des Umfangs der Förderung in Hortgruppen im Jahresdurchschnitt wird näher präzisiert. In der Praxis bereitete die Berechnung in der Vergangenheit oft Schwierigkeiten. Teilweise wurden Schließzeiten einer Einrichtung außer Betracht gelassen, teilweise wurden sie in die Berechnung einbezogen. Künftig werden ausschließlich die regelmäßig angebotenen Stunden der Förderung sowohl außerhalb, als auch während der Ferien maßgeblich sein.

5. Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung für die Kindertagespflege

Die neu geschaffenen Regelungen zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege aufgrund der gesetzlichen Verankerung der Kindertagespflege im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege orientieren sich an den Regelungen zur Finanzhilfe von Kindertagesstätten.

(Quelle: NDS Kultusministerium)

II. Der Rat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, **kurzfristig** Möglichkeiten der **finanziellen Unterstützung bei der Anwerbung von Kita-Fachpersonals und zur Unterstützung des sich in der Ausbildung befindlichen Personals aufzuzeigen**. Dabei ist auch auf die neu geschaffenen Regelungen zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege einzugehen.

Begründung:

Ergibt sich aus den aktuellen und sich zukünftig verstärkenden Engpässen beim Personalkörper der KITA. Die gesetzlich festgelegten Stufen 1 und 2 des Fünfstufenplan werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 mehr Fachkräfte

für die Kinder ab 3 Jahren bis zu Einschulung eingeführt werden müssen, um die Versorgung aufrecht zu halten.

Ein Hinweis: nach Einführung des Mindestlohns der Ampel-Regierung wird das Gehalt der Sozialassistentinnen und Assistenten mit einem durchschnittlichen Stundenlohn von **13,97 €**. nur noch knapp darüber liegen.

III. Der Rat möge beschließen:

Die Gemeinde Hatten führt einen „Tag der Ehrenamtlichen“ ein und zeichnet ausgewählte, ehrenamtlich tätige Frauen und Männer einmal jährlich in würdigem Rahmen für ihre Verdienste und ihren Einsatz aus.

Begründung:

Am 5. Dezember wird jährlich weltweit das freiwillige Engagement in der Gesellschaft geehrt.

Das Bundesinnenministerium betrachtet die freiwillige Arbeit als unerlässlich für "den gesellschaftlichen Zusammenhalt ebenso wie für die Stärkung demokratischer Werte und Haltungen."

Die Landesregierung hat am 2. Oktober 2021, bei einer Festveranstaltung in Osnabrück 56 Bürgerinnen und Bürger aus der Region Weser-Ems für ihr bürgerschaftliches Engagement stellvertretend für die vielen Engagierten in ganz Niedersachsen gewürdigt. Unabhängig davon sollten wir den Frauen und Männern, die unserer Gemeinde in unersetzlicher Weise ehrenamtlich dienen, ein Gesicht geben und ihre Leistungen öffentlich in würdigem Rahmen in unserer Gemeinde exemplarisch auszeichnen.

IV. Der Rat möge beschließen:

Im Sinne der Transparenz und zur Förderung des Bewusstseins des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde, lässt der Bürgermeister einen vereinfachten Nachweis über seine repräsentativen Vertretungen durch die stellvertretende Bürgermeisterin und die stellvertretenden Bürgermeister führen.

Informationen über diese repräsentativen Einsätze sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie der lokalen Presse in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Um eine **belastbare Grundlage für die Entscheidung** über die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen zu erhalten, hatten wir eine diesbezügliche Anfrage (30.10.21) gestellt, die vom Bürgermeister wie folgt beantwortet wurde (01.11.2021): *„Der Aufwand der stellvertretenden Bürgermeister beträgt ca. 10 bis 15 Stunden pro Woche und stellvertretendem Bürgermeister. Dabei nehmen diese ihre Aufgaben gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wahr. Ein Stundennachweis wird nicht geführt.“*

Eine vereinfachte Nachweisführung im Sinne der Transparenz und zur Information der Bürgerinnen und Bürger darüber, bei welchen Anlässen der Bürgermeister sich im repräsentativen Leben der Gemeinde vertreten lässt, erscheint geboten. Nicht allein um Zweifel anzumelden, dass der Bürgermeister

regelmäßig bis zu 45 Stunden in der Woche verhindert ist und Verhinderungsververtretungen durch ehrenamtliche Stellvertretungen eine Arbeitswoche auffangen müssen; dieser Beschluss wäre ein Beitrag, unseren Gemeindesinn durch Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Gemeindeleben zu fördern.

V. Der Rat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird gebeten, die Empfehlungen der Entschädigungskommission 2021 nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für die laufende Wahlperiode auszuwerten und dem Rat eine abgestimmte, überarbeitete Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung: Ergibt sich aus dem Rechtsrahmen und den Zielen der Entschädigungskommission. Für die Kommunen haben die Empfehlungen der Kommission den Charakter einer sachverständigen Äußerung für die laufende Wahlperiode und sollten nicht länger negiert werden. Danach wäre die derzeitige Entschädigung der Ratsmitglieder unserer Gemeinde um 3.600 € im Kalenderjahr überhöht.

VI. Der Rat möge beschließen:

Der Beschluss der Ratssitzung vom 29.04.2020 zur Gesellschafterversammlung der Hatten Freizeit GmbH ist im Wortlaut zu korrigieren (streiche: Parteien, setze: Fraktionen).

Begründung: Das Wort „Parteien“ ist durch das Wort „Fraktionen“ zu ersetzen, um so eine Klarstellung für die Nominierung der Gesellschaftsmitglieder für die Hatten Freizeit GmbH und die Voraussetzung der Teilnahme an den Versammlungen herbeizuführen.